

Anlage 3

Interventionsplan

für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen
durch kirchliche Mitarbeitende

*Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften
und die Einrichtungen der Landeskirche
Vom 23. Januar 2024*

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen:
 - verbal oder nonverbal,
 - durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten
 - durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.

4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung
 - weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
 - notwendige Sanktionen vorzubereiten,
 - Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
 - die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
 - eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.

Interventionsplan des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen für Fälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende

Stand 06.05.2024

Ein Verdacht gegen eine*n Mitarbeitende*n steht im Raum. Wenn jemand eine Vermutung hat, gilt Folgendes:

- zuhören
- Glauben schenken
- ernst nehmen
- Notizen anfertigen
- Person des Vertrauens einbeziehen
- ggf. Fachberatung einholen (insoweit erfahrene Fachkraft: Lebensberatungsstelle in Langenhagen, Ostpassage 11, 30853 Langenhagen, 0511 723804, lebensberatung@kirche-langenhagen.de)
- nichts auf eigene Faust unternehmen
- keine direkte Konfrontation der/des Beschuldigten mit der Vermutung

Wer davon zuerst erfährt, informiert unverzüglich den Superintendenten oder (bei Verhinderung) die Stellvertretung:

Dirk Jonas, Tel.: 0170 8379722; die **Fachstelle soll zeitgleich informiert** werden

In den Ausnahmefällen, in denen der Superintendent nicht als erster informiert werden kann oder soll, ist auch eine direkte Meldung an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt (0511 1241-650) möglich.

Der Superintendent ist verantwortlich für die Plausibilitätsprüfung des Verdachts/Einschätzung der Gefährdungslage.

Unterstützung: Fachberatung (s.o.), Landesjugendpfarramt; bei Unklarheit Recht und Pflicht zur Beratung durch die Fachstelle der Landeskirche

Bei Plausibilität:

Der Superintendent informiert unverzüglich die Landeskirche nach landeskirchlichem Krisenplan:

- Verständigung der Regionalbischöfin Dr. Bahr
- Verständigung des für Meldungen zuständigen Referates im LKA: Oberkirchenrätin Herzog
- Vertretung: Assessor Beckmann

Der Superintendent ...

- organisiert in Absprache mit der Regionalbischöfin Seelsorge bzw. Begleitung für die betroffene Person und ihre Angehörigen
- sorgt für die Einrichtung einer Hotline, wenn viele Personen betroffen sind oder der Kreis der betroffenen Personen noch nicht absehbar ist
- regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung für die beschuldigte Person kümmert
- regelt in Abstimmung mit dem LKA die interne Information der betroffenen kirchlichen Gremien
- informiert die Öffentlichkeitsreferentin des Kirchenkreises (Andrea Hesse, 0511 7246733 oder 01575 7274912)

Das für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt

- verständigt unverzüglich die fachlich zuständigen Referats- und Abteilungsleitungen im Landeskirchenamt (Arbeitsrecht, Dienstrecht, Personal, Kita) und den Landesbischof/die Landesbischöfin
- verständigt unverzüglich die Fachstelle Sexualisierte Gewalt
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle; diese verständigt die/den Öffentlichkeitsreferent*in im Sprengel
- organisiert unverzüglich eine Videokonferenz mit der/dem Superintendent*in und den anderen genannten Personen, um insbesondere folgende Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen: verbindliche gemeinsame Sprachregelung, Inhalt einer Pressemitteilung, Verantwortlichkeit dafür, ggf. Hintergrundgespräche

3 Möglichkeiten:

Vermutung:

Information der beschuldigten Person (LKA oder KK-Leitung), der betroffenen Person/Sorgeberechtigten, der Leitungsgremien; Unterstützungsangebot an Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung

Erhärtung Vermutung:

LKA:

- entscheidet (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin
- hält den Kontakt zur Staatsanwaltschaft, unterstützt die Strafverfolgungsbehörde
- überprüft die Möglichkeit der Strafanzeige durch KK/Betroffene

Unbegründete Vermutung:

LKA:
Einstellung und Rehabilitation

Unbegründete Vermutung:

Superintendent*in in Absprache mit LKA Rehabilitation